



**Direktion für Inneres und
Justiz des Kantons Bern**

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Berni

Kontaktstelle

Abteilung Gemeinden
Tel. 031 633 77 82
gem.agr@be.ch

**Sicherheitsdirektion
des Kantons Bern**

Amt für Bevölkerungsdienste
Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern

Kontaktstelle

Tel. 031 633 55 98
info.abev@be.ch

**Finanzdirektion
des Kantons Bern**

Amt für Informatik und
Organisation (KAIO)
Wildhainweg 9
Postfach 6935
3001 Bern

Kontaktstelle

Tel. 031 633 59 00
eumzugbe@be.ch

BSIG-Nr. 1/122.162/1.3

22. Dezember 2023

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Änderung Gesetz und Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG und NAV, bisher GNA und VNA); Auswirkungen auf Gemeinden

Das Gesetz und die Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer wurden geändert¹. Diese Änderungen haben Auswirkungen auf die Gemeinden. So müssen sie unter anderem die Dienstleistung digitaler Umzug zwingend anbieten und die internen Arbeitsabläufe neu strukturieren. Die vorliegende BSIG hält die wichtigsten Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinden fest. Diese gelten ab 1. Februar 2024.

Auf der Homepage des Kantons finden sich zahlreiche Unterlagen und Hinweise zum digitalen Umzug². Anhand der aufgeschalteten Karte ist auch ersichtlich, dass bereits viele Gemeinden gestützt auf die seit dem 1. Februar 2019 laufende Versuchsphase³ den digitalen Umzug anbieten.

1. Digitaler Umzug

a. *Pflicht*

Die Gemeinden müssen neu zwingend die Dienstleistung digitaler Umzug⁴ anbieten. Die persönliche Anmeldung am Schalter⁵ bleibt nach wie vor möglich.

Die Gemeinden haben nach Inkrafttreten der Erlassänderungen auf den 1. Februar 2024 zwei Jahre Zeit, um den digitalen Umzug einzuführen⁶. *Spätestens am 31. Januar 2026* muss die Dienstleistung angeboten werden.

b. *Umsetzung in Gemeinde*

Die Gemeinden, die den digitalen Umzug nicht bereits im Rahmen der noch bis Ende Januar 2024 laufenden Versuchsphase⁷ anbieten, müssen die notwendigen Vorkehrungen treffen, um

¹ Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG, BSG 122.11) mit Beschluss des Grossen Rates vom 5. September 2023 und die Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAV, BSG 122.161) mit Beschluss des Regierungsrats vom 6. Dezember 2023
Vortrag und Erlasse: [eUmzug \(be.ch\)](https://www.eumzug.be.ch)

² [eUmzug \(be.ch\)](https://www.eumzug.be.ch)

³ Vgl. Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug, eUmzug VV, BSG 122.162

⁴ Digital erfolgt natürlich nur die Umzugsmeldung. Im Sprachgebrauch wird aber von «digitalem Umzug» gesprochen. In vorliegender BSIG wird dieser Ausdruck verwendet.

⁵ Vgl. Art. 1a NAG

⁶ Vgl. Art. T1-1 NAG

⁷ Vgl. FN 3

spätestens Ende Januar 2026 diese Dienstleistung anbieten zu können. Sie haben dabei insbesondere folgenden Punkten Beachtung zu schenken und *frühzeitig* die notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen:

- *Software:*
Die Gemeinde muss über eine EWK-Software verfügen, die die eCH-Standards 0093, 0194 und 0221 erfüllt.
- *Anmeldung zum digitalen Umzug beim Kanton:*
Sobald eine Gemeinde in der ihr zur Verfügung stehenden Übergangsfrist⁸ den digitalen Umzug anbieten will, meldet sie dies dem kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO). Die Anmeldung erfolgt am einfachsten über den Link, welcher ab 1.2.2024 auf der aktualisierten eUmzugs-Website des Kantons⁹ zur Verfügung gestellt wird. Die Gemeinde hat dabei zu beachten, dass die Aufschaltung durch den Kanton einige Zeit in Anspruch nimmt (Kontaktaufnahme zur Ermittlung der für die Konfiguration notwendigen Angaben, etc.).
- *Schulung und Unterstützung:*
Das KAIO wird den Gemeinden die notwendigen Schulungsunterlagen sowie ein Schulungsvideo auf der Website des Kantons zur Verfügung stellen.¹⁰
Das KAIO unterstützt die Gemeinden ausserdem bei technischen Fragen bezüglich des digitalen Umzugs.
- *Homepage Gemeinde:*
Die Gemeinden haben auf ihrer Homepage einen einfachen Zugang (Link) zum digitalen Umzug einzurichten.

c. *Identifikation beim digitalen Umzug*

Die Identifikation von Personen, welche sich beim Umzug digital an- und abmelden wollen, muss gleich stark sein, wie bei Personen, die sich persönlich am Schalter anmelden. Während die Identifikation bei der persönlichen Anmeldung bei der Zuzugsgemeinde im Normalfall mittels einem Ausweispapier erfolgt,¹¹ wird die Identifikation beim digitalen Umzug gemäss den vom Bund für den Vollzug des Bundesrecht vorgegebenen Identifikationsverfahren erfolgen. Die Identifikation erfolgt hier bei der Wegzugsgemeinde. Art. 1 Abs. 1b NAG hält deshalb auch fest, dass die digitale Anmeldung voraussetzt, dass auch die Abmeldung digital erfolgt ist.

Der Bund wird voraussichtlich die *E-ID* zur Identifikation einsetzen. Da die entsprechende Bundesgesetzgebung zur Zeit noch nicht beschlossen ist, wurde in der NAV eine *Übergangsregelung* bis zum Inkrafttreten der Bundesregelung aufgenommen.¹² Die Identifikation¹³ während dieser Übergangszeit erfolgt gleich wie während der Versuchsphase eUmzug. Die umziehende Person muss folgende *sechs Personenstandsdaten* angeben:

Geschlecht, amtliche/r Name, Vorname/n, Geburtsdatum, Gemeinde (Hauptwohnsitz) und Versicherungsnummer gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.¹⁴

2. Verzicht auf Heimatschein und Heimatausweis sowie Niederlassungs- und Aufenthaltsausweis im Anmeldeverfahren

a. *Verzicht auf Dokumente, Personenstandsdaten über Infostar*

Seit dem Herbst 2021 haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Personenstandsdaten direkt

⁸ Die Übergangsfrist dauert längstens bis am 31.1.2026, vgl. Art. T1-1 NAG.

⁹ [eUmzug \(be.ch\)](https://www.eumzug.be.ch)

¹⁰ [eUmzug \(be.ch\)](https://www.eumzug.be.ch)

¹¹ Pass, Identitätskarte, vgl. Art. 7 Abs. 2 NAG

¹² Vgl. Art. T1-1 NAV

¹³ In T1-1 NAV wird von Personenerkennung geschrieben, da mit den vorgegebenen Merkmalen während der Übergangszeit keine gleich starke Identifikation erfolgt wie bei der persönlichen Anmeldung.

¹⁴ Vgl. Art. 50c des Bundesgesetzes über Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG, SR 831.10

über das vom Bund betriebene zentrale Personen-Informationssystem¹⁵ abzufragen. Damit verfügen die Gemeinden direkt über die bisher im Heimatschein aufgeführten Personenstandsdaten. Im Anmeldeverfahren kann deshalb auf den Heimatschein und den Heimatausweis verzichtet werden. Konsequenterweise wird auch auf die Ausstellung des Niederlassungs- bzw. des Aufenthaltsausweises, welche Quittungen für den bei der Gemeinde zu hinterlegenden Heimatschein bzw. -ausweis darstellten, verzichtet. Art. 5 Abs. 2 NAV hält denn auch fest, dass für die Erfassung der Personenstandsdaten, die im eidgenössischen Personenstandsregister geführten Daten massgebend sind.

b. *Meldungen zwischen Gemeinden*

- *Wechsel Wohnsitz:*

Beim digitalen Umzug erfolgt eine Meldung der Wegzugsgemeinde an die Zuzugsgemeinde via die Schnittstelle eCH Standard 0093 (standardisierter Meldeprozess des digitalen Umzugs). Die Gesetzgebung muss diesbezüglich keine zusätzliche Regelung treffen. Hingegen wird in Art. 10 Abs. 2 NAG festgehalten, dass wenn die *Abmeldung bei der Wohnsitzgemeinde nicht digital* erfolgt¹⁶, die Wegzugsgemeinde der Zuzugsgemeinde eine Meldung über den bevorstehenden Zuzug macht. Sofern die Gemeinde eine EWK-Software verwendet, welche über den eCH Standard 0093 verfügt, erfolgt die Meldung an die Zuzugsgemeinde entsprechend. Damit erübrigt sich, zumindest kantonsintern, eine Papierzustellung.¹⁷

- *Aufenthalt:*

Für die Anmeldung zum bzw. Abmeldung vom Aufenthalt steht der digitale Umzug, zumindest zur Zeit, noch nicht zur Verfügung. Die Anmeldung zum Aufenthalt erfolgt persönlich oder schriftlich bei der Niederlassungsgemeinde.¹⁸ Diese übermittelt der Aufenthaltsgemeinde die Personenstandsdaten und die Gültigkeitsdauer des Aufenthalts via Schnittstellensoftware.¹⁹ Art. T1-3 NAV ermöglicht den Gemeinden, die (noch) nicht über eine solche EWK-Software verfügen, die Daten der Aufenthaltsgemeinde auch auf andere Art zu melden.²⁰ Die Niederlassungsgemeinde meldet der Aufenthaltsgemeinde zudem auch Änderungen des Namens, des Zivilstands oder Bürgerrechts.²¹

c. *Hinterlegte Heimatscheine:*

Art. T1-2 NAV regelt, was mit den Heimatscheinen passiert, welche nach bisherigem Recht bei den Gemeinden hinterlegt sind. Es gilt folgendes:

- Die Heimatscheine werden wegziehenden Personen zurückgegeben (Abs. 1). Verzichtet die wegziehende Person auf die Rücknahme, kann der Heimatschein vernichtet werden (vgl. Vortrag zu Art. T1-2 NAV).
- Ändern sich Personenstandsdaten des Heimatscheins (Stand, Name, Bürgerrecht, Tod) wird der Heimatschein vernichtet (Abs. 2). Dieser darf, da die Angaben nicht mehr aktuell sind, nicht mehr verwendet werden.

¹⁵ Vgl. Artikel 45a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210; digitales Personenstandsregister, Zivilstandsregister Infostar; informatisiertes Stadesregister

¹⁶ Die Abmeldung kann ausser digital über die Übermittlungsplattform auch persönlich, schriftlich, oder per eMail erfolgen (vgl. Art. 10 Abs. 1 NAG, welcher keine spezielle Abmeldeform vorgibt).

¹⁷ Dies ist spätestens Ende Januar 2026 bei sämtlichen bernischen Gemeinden der Fall, da die Dienstleistung digitaler Umzug eine EWK-Software bedingt, welche auch über diese Schnittstelle verfügt.

¹⁸ Vgl. Art. 4 Abs. 1a und Abs. 2 NAG und Art. 1a Abs. 1 NAV.

¹⁹ Vgl. Art. 1a Abs. 2 NAV

²⁰ Vgl. FN 17. Im Verhältnis zu ausserkantonalen Gemeinden ist es möglich, dass diese nach wie vor einen Heimatausweis für die Anmeldung zum Aufenthalt verlangen. Die erwähnte «Papierzustellung» kann in solchen Fällen somit dem «heutigen» Heimatausweis entsprechen.

²¹ Vgl. Art. 9 Abs. 2 NAG

Die Gemeinde hat im Einwohnerregister die Herausgabe bzw. die Vernichtung des Heimatscheins zu vermerken. Damit ist nachvollziehbar, was mit den nach bisherigem Recht hinterlegten Heimatscheinen passiert ist.

3. Registerführung

Artikel 2 NAV regelt, welche Daten im Einwohnerregister zu führen sind. Gegenüber heute ergeben sich folgende Änderungen:

- die Personenstandsdaten von *minderjährigen Kindern* werden nicht mehr anhand des Familienausweises oder des Familienbüchleins der Eltern erfasst, sondern ebenfalls immer über Infostar²²,
- beim *Wegzug* ist die neue Wohnadresse und nicht nur der *neue Wohnort* anzugeben²³,
- die Gemeinden *können*²⁴ zudem die E-Mail-Adresse sowie die Telefon- und Mobiltelefonnummer erheben.

Die Führung des *Berufs* ist im Einwohnerregister nicht erlaubt. Dies gilt zwar schon nach heutigem Recht. Trotzdem hielt Art. 12 Abs. 1 des kantonalen Datenschutzgesetzes²⁵ fest, dass die Bekanntgabe des Berufs durch die Einwohnerkontrolle an Privatpersonen zulässig sei. Mit den Änderungen im NAG wurde auch eine indirekte Änderung von Art. 12 Abs. 1 KDSG vorgenommen und «Beruf» gestrichen. Gemeinden, welche im Einwohnerregister den «*Beruf*» bisher noch geführt haben, sind gehalten, die Daten zu löschen.

4. Gebühren

Die Gebührenregelung musste insbesondere aufgrund des Wegfalls der Niederlassungsausweise und Heimatscheine und -ausweise überarbeitet werden. Es wird zudem explizit geregelt, ob die Gebühr *pro Person* oder *pro volljährige Person* zu erheben ist. Die detaillierten Regelungen finden sich in Art. 12 Abs. 1 NAV.

Aus den Erläuterungen unter Ziffer 2 Buchstabe b) *Aufenthalt* und Fussnote 20 geht hervor, dass im Verhältnis zu ausserkantonalen Gemeinden nach wie vor die Ausstellung eines Heimatausweises denkbar ist. Die Formulierung «Die Übermittlung der Personenstandsdaten und» in Art. 12 Bst. e NAV umfasst auch diesen Fall.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass diese Regelungen für die Gemeinden zwingend sind. Weder kann sie selbständig entscheiden, ob entsprechende Gebühren erhoben werden sollen oder nicht, noch kann sie über die Gebührenhöhe entscheiden.

5. Indirekte Änderungen

Zusammen mit der Änderung des NAG und der NAV werden auch indirekte Anpassungen in anderen Erlassen vorgenommen bzw. ein Erlass aufgehoben. Die wichtigsten für die Gemeinden sind:

- a. *Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz*²⁶: Art. 4a hält fest, dass sich ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer digital an- und abmelden können. Die detaillierten Regelungen je nach Aufenthaltsstatus finden sich im Anhang 1 zur Einführungsverordnung.

²² Aufhebung Art. 2 Abs. 1 Bst. c NAV

²³ Vgl. Art. 10 Abs. 1 NAG und Art. 2 Abs. 1 Bst. e NAV

²⁴ Mit dem Wort «kann» wird zum Ausdruck gebracht, dass die Führung dieser Daten in der Einwohnerkontrolle freiwillig ist. Eine Weiterleitung an die Plattform GERES erfolgt nicht.

²⁵ Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG, BSG 152.04

²⁶ Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz, EV AIG und AsylG, BSG 122.201

b. *Verordnung über das Stimmregister*²⁷:

In der Stimmregisterverordnung wird die Möglichkeit gestrichen, dass der Gemeinderat die Führung des Berufs im Stimmregister vorschreiben kann²⁸.

c. *Verordnung über die Gemeinderegistersysteme Plattform*²⁹:

In der GERES V werden neu nicht nur Anforderungen für die Datenübermittlung an die GERES-Plattform festgehalten, sondern auch diejenige zwischen den Gemeinden sowie für die digitale Umzugsmeldung. Die GERES V definiert die entsprechenden Schnittstellenspezifikationen und bestimmt die zugelassenen Spezifikationen für die Datenübermittlung³⁰.

d. *Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug*³¹:

Die Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug wird auf den 31.1.2024 aufgehoben.

²⁷ Verordnung über das Stimmregister, BSG 141.113

²⁸ Streichung von Art. 14 Abs. 2 Stimmregisterverordnung

²⁹ Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform, GERES V, BSG 152.051

³⁰ vgl. Art. 33 bis 36 GERES V

³¹ Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug, eUmzug VV, BSG 122.162